



## **Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (VV) des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB)**

**vom 29. März 2014**

(veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nr. 33, Ausgabe vom 08. August 2014, Seite 1534 ff.)

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Einberufung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (2) Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Eine Kopie des Protokolls ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Termin der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich (per Post, per Fax oder per Email) zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich (per Post, per Fax oder per Email) Einspruch beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsausschuss.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Versammlungsleitung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses oder stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsausschusses oder ein vom Aufsichtsausschuss zu benennendes Aufsichtsausschussmitglied leitet die Versammlung.
- (2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung und mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 3 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin). Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen; auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung hat sie oder er sie zu prüfen. Ist nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung zu einer Abstimmung anwesend, kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen. Die Unterbre-

chung soll nicht mehr als 30 Minuten betragen. Bleibt die Vertreterversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Vertreterversammlung mit neuem Datum gemäß § 1 Abs. 1 und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (4) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestellt Protokollführerin oder Protokollführer und Führerin oder Führer der Rednerliste.

### § 3

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter.

## II. Tagesordnung

### § 4

#### Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss ändern.

## III. Redeordnung

### § 5

#### Rede und Antragsrecht

- (1) Das Rederecht in der Versammlung haben
- a) die Mitglieder der Vertreterversammlung
  - b) die Mitglieder des Aufsichtsausschusses
  - c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses
  - d) die Präsidentinnen und Präsidenten der Zahnärztekammer Berlin und der beteiligten Kammern
  - e) die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden
  - f) die Direktorin oder der Direktor des VZB
  - g) andere Personen nach Maßgabe der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung
- (2) Das Antragsrecht in der und für die Vertreterversammlung haben
- a) die Mitglieder der Vertreterversammlung
  - b) der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss
  - c) die oder der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

## § 6

### Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abweichen.
- (4) Außer der Reihe erhält das Wort:
  - a) die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter,
  - b) die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler,
  - c) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
  - d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie oder ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (6) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihr oder ihm die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Fall darf die oder der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.
- (7) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Aussprache für abgeschlossen.
- (8) Alle Anträge, die während der vorhergehenden Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt wurden, sind der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich zu übergeben und von ihr oder ihm schriftlich bekanntzugeben. Die Schriftform ist auch gewahrt durch Niederschrift durch die Protokollführerin oder dem Protokollführer und Darstellung mittels Präsentationstechnik.

## IV. Ordnungsvorschriften

### § 7

#### Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen unge störten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung bzw. der

Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er die Versammlung. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Zwischenrufe sind gestattet, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit der Rednerin oder dem Redner ausarten oder sie oder ihn wiederholt in ihrem oder seinem Vortrag stören. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter soll Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, ausschließlich zur Sache zu sprechen; sie oder er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung das Wort entziehen.
- (4) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie entweder ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonst wie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat auf Aufforderung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Versammlungsraum sofort zu verlassen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Versammlung sofort.

## **V. Anträge zur Geschäftsordnung**

### **§ 8**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf Überweisung an einen Ausschuss, auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je einer Rednerin oder einem Redner das Wort erteilt, die oder der direkt für oder gegen den Antrag spricht.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen.
- (5) Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Beratung geschlossen. Bereits gestellte Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt werden aber abgestimmt, sofern sie nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgenommen werden.
- (6) Ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, ist dieser Tagesordnungspunkt beendet und es ist mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortzufahren.

## VI. Abstimmung

### § 9

#### Abstimmungen

- (1) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht das Berliner Kammergesetz, die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind abgegebene Stimmen. Sie zählen bei der Errechnung der Mehrheit jedoch nicht mit. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung einschließlich der Stimmenthaltungen festzustellen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die Zusätze enthalten.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Versammlung muss geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Vertreter muss namentlich abgestimmt werden. Diese Abstimmung erfolgt mit verdeckten Stimmkarten, die den Namen der oder des Abstimmenden tragen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist mit Namensnennung bekanntzugeben.
- (6) Eine Abstimmung, die sich mit Angelegenheiten der Person eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers des Versorgungswerkes befasst, ist geheim durchzuführen.
- (7) Bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträgen wird über den Weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Vertreterversammlung. Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Anträgen vor.
- (8) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

### § 10

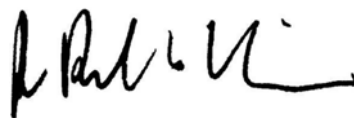
#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, 29. März 2014



Dr. I. Rellermeier  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses



Dr. Rolf Kistro  
stellv. Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses